

## Verfügung

1. Eine ca. 92 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Flst. 390/1, Milanweg, Gemarkung Oberberken, die bisher als öffentlichen Verkehrsfläche ausgewiesen ist, wird nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg eingezogen, da sie für den Verkehr entbehrlich ist.  
Maßgebend ist der Lageplan der Stadt Schorndorf, Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht vom 16.10.2023. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung im Internet unter [www.schorndorf.de](http://www.schorndorf.de) am 01.02.2024.
2. Das Grundstück Flst. 191/6, Schorndorfer Straße, Gemarkung Weiler, das bisher als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist, wird nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg eingezogen, da es für den Verkehr entbehrlich ist.  
Maßgebend ist der Lageplan der Stadt Schorndorf vom 30.01.2024. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung im Internet unter [www.schorndorf.de](http://www.schorndorf.de) am 01.02.2024.

Die Einziehung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Verfügung und der jeweilige Lageplan können bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Marktplatz 1, 73614 Schorndorf (2.Stock, Zimmer 208) während der Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Marktplatz 1, 73614 Schorndorf, Widerspruch erhoben werden.

Schorndorf, den 27. Mai 2024

Gez.  
Bernd Hornikel  
Oberbürgermeister